

1969

Ausgegeben zu Bonn am 27. September 1969

Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 69	Neufassung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren Bundesgesetzbl. III 610-5-1	1741

Bekanntmachung der Neufassung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren

Vom 5. September 1969

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901) wird nachstehend der Wortlaut der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren in der sich aus Artikel 3 Nr. III des Gesetzes vom 22. Juli 1969 ergebenden Fassung mit Gesetzeskraft bekanntgemacht.

Bonn, den 5. September 1969

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliche Bestimmung

(1) Im Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren werden für die besondere Inanspruchnahme der Verwaltung Gebühren und sonstige Kosten nach dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Trifft ein Zollverfahren mit einem anderen Steuerverfahren zusammen (z. B. bei der Einfuhr steuerpflichtiger Waren), so sind bis zur Erledigung des Zollverfahrens Gebühren nach den für das Zollverfahren geltenden Bestimmungen zu erheben. Für das Einfuhrumsatzsteuerverfahren gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt hat oder, wenn die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet wird, wer nach den Abgabengesetzen der Zollverwaltung gegenüber berechtigt ist, über das Gut, auf das sich die Amtshandlung bezieht, zu verfügen (Zollbeteiligter, Warenführer, Schiffsführer, Betriebsinhaber usw.). Ist im amtlich überwachten Verkehr befindliches Gut ohne die notwendige amtliche Mitwirkung ausgehändigt worden und wird die nachträgliche Abfertigung zur Sicherung des Abgabenaufkommens angeordnet, so ist Gebührensschuldner, wer nach den Abgabengesetzen im Zeitpunkt der Aushändigung der Zollverwaltung gegenüber berechtigt war, über das Gut zu verfügen.

§ 3

Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht, wenn der Tatbestand verwirklicht ist, an den diese Gebührenordnung die Verpflichtung zur Gebührenertrichtung knüpft.

(2) Die Zollstelle setzt die Gebühren fest und zieht den Gebührenbetrag vom Gebührenschildner ein. In den Fällen des § 22 haben die Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt, die Zollehranstalt oder das Bundesmonopolamt für Branntwein die Untersuchungsgebühren festzusetzen und einzuziehen, wenn sie die Warenuntersuchung vorgenommen oder veranlaßt haben.

(3) Die Gebührenschild wird mit der Bekanntgabe der Anforderung des Gebührenbetrags fällig. Gebührenschildnern, für deren Rechnung gebührenschildpflichtige Amtshandlungen häufiger ausgeführt werden, kann das Hauptzollamt oder das von einem Oberbeamten geleitete Zollamt auf Antrag gestatten, die Gebühren wochen- oder monatsweise zu entrichten.

(4) Der Beteiligte ist, soweit erforderlich und zugänglich, auf die Verpflichtung zur Gebührenertrichtung im voraus hinzuweisen. Er hat auf Verlangen einen angemessenen Gebührenvorschuß einzuzahlen. Ein Gebührenvorschuß ist einzufordern, wenn der Eingang der Gebühren gefährdet erscheint oder wenn der Gebührenschildner Gebühren mehrfach nicht rechtzeitig entrichtet hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die sonstigen Kosten.

§ 4

(1) Das Hauptzollamt oder das von einem Oberbeamten geleitete Zollamt kann Gebühren und sonstige Kosten auf Antrag erlassen, wenn die Amtshandlung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle veranlaßt worden ist. Es gilt im übrigen für den Erlaß, die Erstattung und die Anrechnung von Gebühren und sonstigen Kosten § 131 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(2) Im Branntweinmonopolverfahren sind für die Erhebung, die Niederschlagung und die Verjährung von Gebühren und sonstigen Kosten die Vorschriften des Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung anzuwenden.

Zweiter Abschnitt**Gebühren und sonstige Kosten im Abfertigungs- und Überwachungsdienst**

§ 5

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Gebühren sind zu erheben

1. für Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten,

2. — wenn besondere Beamtenkräfte beansprucht werden —

- a) für die Überwachung eines Zollverschlußlagers, wenn es zu anderen Zwecken als zur Durchführung der amtlichen Aufsicht (§ 10 Abs. 1) geöffnet wird,
 - b) für die amtliche Bewachung oder Begleitung von Beförderungsmitteln oder Gütern,
3. für die Überwachung von Betrieben oder Unternehmungen, die besonderen Aufsichtsmaßnahmen auf Kosten des Betriebsinhabers oder Unternehmers unterworfen werden (§ 197 der Reichsabgabenordnung),
 4. für die Überwachung von Betrieben, die im weingeistigen Gärungsverfahren Hefe oder andere Stoffe ohne gleichzeitige Branntweingewinnung herstellen (§ 43 Nr. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol),
 5. für die Überwachung von Betriebsvorgängen, bei denen unter Verschluß oder unter ständiger amtlicher Überwachung stehende Geräte, Gefäße oder Vorrichtungen zu anderen als den angemeldeten Zwecken verwendet werden,
 6. für Maßnahmen der amtlichen Aufsicht gemäß § 10 Abs. 2.

§ 6

Amtsplätze, Öffnungszeiten

(1) Den Amtsplätzen sind gleichzuachten

1. die Lagerstätten einer Zollniederlage,
2. nach näherer Bestimmung der Oberfinanzdirektion bei Vorliegen eines allgemeinen Verkehrsbedürfnisses Bahnhöfe, Teile von Bahnhöfen und sonstige Plätze, an denen sich keine Zollstelle befindet,
3. die Verwiegungsstellen für inländischen Rohtabak (§ 57 des Tabaksteuergesetzes).

(2) Öffnungszeiten sind die bekanntgegebenen Öffnungszeiten der zuständigen Zollstelle und die Verwiegungszeiten nach § 57 des Tabaksteuergesetzes.

§ 7

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Abfertigungen, Bewachungen oder Begleitungen innerhalb des Betriebs der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein sind gebührenfrei. Gebührenfrei sind besonders Abfertigungen in Monopollagern (§ 77 BranntwVerwO), alle vollständigen Vergällungen von Branntwein, auch soweit sie in Privatbetrieben vorgenommen werden, die amtliche Begleitung oder Bewachung unter amtlicher Überwachung stehenden Branntweins, der von der Bundesmonopolverwaltung übernommen ist und von ihr versandt wird, sowie die bei Umfüllungen, Umladungen, Verschlußverletzungen solcher Sendungen unterwegs erforderlichen Amtshandlungen.

§ 8

(1) Gebührenfrei sind Abfertigungen steuerpflichtiger Erzeugnisse in Betrieben, in denen diese Erzeugnisse hergestellt oder gewonnen werden, wenn die Abfertigung spätestens am Vormittag des ihr vorangehenden Werktags bei der Zollstelle beantragt wird und soweit sie innerhalb der Öffnungszeiten oder nur aus dienstlichen Gründen auch außerhalb der Öffnungszeiten stattfindet. Das gleiche gilt für Abfertigungen von Branntwein, der an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abzuliefern ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Vergällungen zur Erlangung einer Abgaben- oder Preisvergünstigung, es sei denn, daß es sich um die vollständige Vergällung von Branntwein nach § 7 handelt,
2. für Abfertigungen, die auf Antrag zu einer von dem Antragsteller gewünschten bestimmten Zeit vorgenommen werden, wenn durch die Bewilligung des Antrags eine Diensterschwerung eintritt,
3. für Abfertigungen von Waren, die gegen Abgabenvergütung ausgeführt oder niedergelegt werden sollen,
4. für die vierte und jede weitere Branntweinabnahme innerhalb eines Monats.

§ 9

(1) Gebührenfrei sind ferner

1. Abfertigungen, deren Vornahme am Amtsplatz oder innerhalb der Öffnungszeiten aus dienstlichen Gründen unzweckmäßig ist,
2. Schiffsleichterungen auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen und auf der Elbe, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verursacht worden sind,
3. Abfertigungen an Bord von Kriegsschiffen der Bundeswehr in den Häfen,
4. bei Grenzzollstellen
 - a) Abfertigungen im Reiseverkehr,
 - b) Abfertigungen eingebrachten, sofort ohne Umladung unter Raumverschluß weitergehenden Zollguts,
5. Abfertigungen des Reisegepäcks.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann bei besonderen Anlässen auf Grund eines allgemeinen Verkehrsbedürfnisses die gebührenfreie Abfertigung außerhalb der Öffnungszeiten auch in anderen Fällen vorübergehend zulassen.

§ 10

(1) Die amtliche Aufsicht ist gebührenfrei. Gebührenfrei sind insbesondere

1. im Zug der laufenden amtlichen Überwachung von Amts wegen angeordnete Bestandsaufnahmen, Nachprüfungen der Richtigkeit von An-

gaben (Anmeldungen) über den Raumgehalt von Geräten und Gefäßen sowie sonstige Maßnahmen der amtlichen Nachschau,

2. Aufsichtshandlungen, die zur Abgabensicherung aus Anlaß der Zurücknahme oder Vernichtung von Rohstoffen, Abfällen, Halb- oder Fertigerzeugnissen in amtlich überwachten Herstellungsbetrieben vorgenommen werden,
3. die Überwachung des Umpflügens eines Tabakfeldes infolge Mißwachses und die Beaufsichtigung der Vernichtung inländischen Rohtabaks vor der Verwiegung.

(2) Gebührenpflichtig sind jedoch Maßnahmen der amtlichen Aufsicht, die

1. durch vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die zur Abgabensicherung erlassenen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen veranlaßt oder
2. auf Antrag zu einer von dem Antragsteller gewünschten bestimmten Zeit vorgenommen werden, wenn durch die Bewilligung des Antrags eine Diensterschwerung eintritt.

§ 11

Gebührenfrei sind

1. Bewachungen, die nur deshalb stattfinden, weil es aus dienstlichen Rücksichten unzweckmäßig ist, entlöschte Waren sofort weiter abzufertigen oder unter amtlichen Verschluß zu bringen,
2. Begleitungen ein- oder ausgehender Warensendungen zwischen der Zollgrenze oder dem Zollansageposten und der Grenzzollstelle,
3. Schiffsbegleitungen auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen und auf der Elbe,
4. Warenbegleitungen, die innerhalb desselben Orts zwischen verschiedenen Zollstellen, zwischen einer Zollstelle, einem Monopolbetrieb oder einem Herstellungsbetrieb (§ 8 Abs. 1) und der Eisenbahn- oder Schiffsladestelle stattfinden und die sich an gebührenfreie Abfertigungen unmittelbar anschließen oder ihnen unmittelbar vorausgehen.

§ 12

Höhe und Berechnung der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen für jeden Beamten:

- | | | |
|--|---|---|
| 1. für Begleitungen einschließlich der Zeit des Rückwegs und für Bewachungen | } | $\frac{1}{180}$ des Verwaltungskostenbeitrags (§ 16) für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 3 in Ortsklasse S für jede — auch nur angefangene — Stunde; |
| 2. für andere Amtshandlungen | } | $\frac{1}{180}$ des Verwaltungskostenbeitrags (§ 16) für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 8 in Ortsklasse S für jede — auch nur angefangene — Stunde. |

Der Bundesminister der Finanzen gibt die danach errechneten Gebührensätze (Stundengebühren) im

Bundeszollblatt bekannt. Sind den beauftragten Beamten Reisekosten zu vergüten, so sind Gebühren in Höhe des Betrags der Reisekostenvergütung zu erheben, wenn dieser Betrag höher ist als die nach Satz 1 geschuldeten Stundengebühren.

(2) Nichtbeamtete Hilfskräfte sind zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen in der Regel nicht heranzuziehen. Werden sie ausnahmsweise verwendet, so sind Gebühren nach Absatz 1 zu entrichten.

(3) Die Überschreitung einer vollen Stunde (Absatz 1) bleibt außer Ansatz, wenn sie nicht mehr als eine Viertelstunde beträgt.

(4) Wird für den Gebührenschuldner unmittelbar vor oder nach der gebührenpflichtigen Amtshandlung eine gebührenfreie Amtshandlung vorgenommen, die auch ohne die gebührenpflichtige Amtshandlung stattfinden mußte, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn die Dauer der gebührenpflichtigen Amtshandlung eine Viertelstunde nicht übersteigt.

§ 13

(1) Die Stundengebühren (§ 12) sind nach der Gesamtdauer der auf die Erledigung des Dienstauftrags verwendeten Zeit zu berechnen. In die Gesamtdauer sind die Wegezeiten nach § 14 einzurechnen. Die üblichen Betriebspausen (Frühstücks-, Mittagspausen) bleiben außer Betracht, wenn dienstliche Verrichtungen während dieser Zeiten nicht vorgenommen werden.

(2) Werden mehrere zeitlich voneinander getrennte Amtshandlungen an einem Tag für denselben Gebührenschuldner ausgeführt, so ist die Dauer jeder Amtshandlung auf volle Stunden aufzurunden, auch wenn dieselben Beamten verwendet werden. Die Aufrundung ist nur einmal vorzunehmen, wenn die Amtshandlungen desselben Beamten ganz oder teilweise in den Zeitraum einer Stunde fallen. Nur einmal ist ferner aufzurunden, wenn zu einer Amtshandlung mehrere Beamte nacheinander verwendet werden oder wenn die Amtshandlung nur aus dienstlichen Rücksichten unterbrochen wird.

§ 14

(1) Werden im Zollverfahren Amtshandlungen außerhalb des Amtsplatzes oder am Amtsplatz vor oder nach den regelmäßigen Öffnungszeiten vorgenommen, so ist, wenn nicht Reisekosten zu vergüten sind (§ 12 Abs. 1 Satz 3), die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit (Wegezeit) bei der Berechnung der Gesamtdauer mitanzusetzen, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist. Als Ausgangspunkt des Hinwegs und Endpunkt des Rückwegs gilt bei Amtshandlungen außerhalb des Amtsplatzes die Zollstelle, bei Amtshandlungen am Amtsplatz die Wohnung des Beamten.

(2) Bei Amtshandlungen innerhalb des Standorts ist die Wegezeit unabhängig von ihrer tatsächlichen Dauer einheitlich nach Durchschnittssätzen anzurechnen, die die Oberfinanzdirektion nach Bedarf für jeden Standort festsetzt. Der Durchschnittssatz

ist so zu bemessen, daß die mit den Dienstverrichtungen innerhalb des Standorts verbundenen üblichen Auslagen (§ 19) mit abgegolten werden.

(3) Werden von demselben Beamten auf einem Dienstgang Amtshandlungen bei mehreren Gebührenschuldern vorgenommen, so ist, wenn nicht für jede Amtshandlung die Wegezeit nach dem auf Grund des Absatzes 2 festgesetzten Durchschnittssatz anzurechnen ist, jedem Gebührenschuldner die Wegezeit zu berechnen, die nach Absatz 1 Schlußsatz anzusetzen wäre, wenn die Amtshandlung für ihn allein vorgenommen würde. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn für Amtshandlungen außerhalb des Standorts Gebühren in Höhe der Reisekostenvergütung (§ 12 Abs. 1 Satz 3) zu erheben sind.

(4) Die Wegezeit ist dem Gebührenschuldner nicht anzurechnen, wenn bei ihm unmittelbar vor oder nach der gebührenpflichtigen eine gebührenfreie Amtshandlung vorgenommen wird, die auch ohne die gebührenpflichtige Amtshandlung stattfinden mußte. Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Amts- oder Standorts ist die Wegezeit dem Gebührenschuldner auch dann nicht anzurechnen, wenn die gebührenfreie Amtshandlung bei einem anderen Betrieb am gleichen Geschäftsort wahrgenommen wird.

(5) Müssen bei einer gebührenpflichtigen Amtshandlung mehrere Beamte nacheinander verwendet werden, so ist für jeden Zeitraum von vollen acht Stunden nicht mehr als ein Hin- und Rückweg anzusetzen.

(6) Im Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren ist, wenn nicht Reisekosten zu vergüten sind, die Wegezeit nicht anzusetzen.

§ 15

Werden gebührenpflichtige Amtshandlungen für mehrere Gebührenschuldner durch einen Beamten gleichzeitig oder nacheinander wahrgenommen, so hat jeder Gebührenschuldner die Gebühren und sonstigen Kosten zu entrichten, die er schulden würde, wenn die Amtshandlung für ihn allein vorgenommen würde.

§ 16

(1) Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann die Oberfinanzdirektion anordnen, daß an Stelle der Einzelgebühren für jeden Beamten ein Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen ist. Dieser ist nach der Höhe des durchschnittlichen ungekürzten Dienst Einkommens von Beamten der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte befindet, zuzüglich 20 vom Hundert der darin enthaltenen Ruhegehaltfähigen Beträge sowie zuzüglich der für Beamte mit zwei Kindern zu gewährenden Kinderzuschläge zu bemessen. Bei Berechnung des durchschnittlichen Dienst Einkommens ist der Ortszuschlag für einen verheirateten Beamten mit zwei Kindern am Ort der Dienstleistung zugrunde zu legen. Liegt der Betrag des Durchschnittsgehalts zwischen zwei Dienstaltersstufen, so ist die dem Durchschnittsgehalt am nächsten kommende Gehaltsstufe in Ansatz zu bringen. Der Ver-

waltungskostenbeitrag ist für jeden Monat am letzten Werktag des Monats einzuzahlen. Neben dem hiernach errechneten Betrag dürfen Trennungsgelder dem Gebührenschuldner nur dann zur Last gelegt werden, wenn sie dem Beamten lediglich auf Grund seiner ständigen Abordnung für diesen Gebührenschuldner ausbezahlt sind und eine andere mit geringeren Kosten für den Gebührenschuldner verbundene Regelung nicht möglich ist.

(2) Nimmt der Gebührenschuldner nicht die volle Diensttätigkeit der ständig bewilligten Beamten in Anspruch und ist es möglich, die Beamten anderweit dienstlich zu verwenden, so kann der Verwaltungskostenbeitrag auf einen angemessenen Teil beschränkt werden.

(3) Die Arbeitszeit der Beamten, für die ein Verwaltungskostenbeitrag entrichtet wird, ist nach Möglichkeit den Bedürfnissen der Betriebe anzupassen. Die bei durchgehender Arbeitszeit üblichen Betriebspausen (Frühstücks-, Mittagspausen) rechnen nicht zur Arbeitszeit, wenn die Beamten dienstliche Einrichtungen während dieser Zeiten regelmäßig nicht vorzunehmen haben. Die für den Hinweg zur Betriebsstätte und für den Rückweg erforderliche Zeit ist bei Festsetzung eines vollen Verwaltungskostenbeitrags auf die Arbeitszeit nicht anzurechnen. Soweit die nach den Sätzen 2 und 3 errechnete Arbeitszeit überschritten wird, sind Gebühren nach § 12 zu erheben.

(4) Der Gebührenschuldner hat, wenn er die Tätigkeit der Beamten nicht mehr in Anspruch nehmen will, dies dem Hauptzollamt anzuzeigen. Die Verwaltungskostenbeiträge sind alsdann noch bis zur anderweitigen Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für drei Monate, vom Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats an gerechnet, weiterzuzahlen. Der Anzeige bedarf es nicht, wenn die Abordnung der Beamten im voraus nur für einen bestimmten Zeitraum beantragt wird.

§ 17

Sondergebühren

Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Beamten unentgeltlich an seinen Mahlzeiten teilnehmen zu lassen oder in anderer Weise angemessen zu beköstigen. Die Zollstelle kann aus besonderen Gründen anordnen, daß die Beamten sich auf eigene Rechnung beköstigen. In diesem Fall erhöhen sich die Begleitungsgebühren um den Betrag, der dem Beamten bestimmungsgemäß als Tagegeld ausbezahlt ist.

§ 18

Wird eine Amtshandlung durch die Schuld des Beteiligten oder einer Person, deren Mitwirkung er sich bedient, verzögert, unterbrochen oder vereitelt, so kann die Zollstelle für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung bei einer gebührenpflichtigen Amtshandlung den Gebührensatz verdoppeln oder bei einer gebührenfreien Amtshandlung Gebühren erheben. Im Fall der Vereitelung sind Gebühren insoweit zu erheben, als ein Verwal-

lungsaufwand verursacht worden ist. Eine Schuld liegt auch vor, wenn die erforderlichen Hilfskräfte nicht gestellt werden.

§ 19

Sonstige Kosten

Erwachsen bei Vornahme gebührenpflichtiger Amtshandlungen bare Auslagen an Fahrkosten, Entschädigungen für zurückgelegte Wegstrecken, Zehrgelder (Verpflegungszuschüsse) oder ähnliche Nebenkosten, so sind die erwachsenen Ausgaben außer im Fall des § 14 Abs. 2 Satz 2 einzuziehen, es sei denn, daß die Gebühren nach dem Betrag der Reisekostenvergütung zu erheben sind (§ 12 Abs. 1 Satz 3). § 14 Abs. 4 gilt sinngemäß. Werden die Amtshandlungen von Beamten vorgenommen, die pauschale Entschädigungen beziehen, so sind die Beträge einzuziehen, die nicht abgefundenen Beamten zu gewähren sein würden. Bei Benutzung von beamten- und privateigenen Kraftfahrzeugen und von Fahrrädern sind für jeden zurückgelegten, wenn auch nur angefangenen Kilometer einzuziehen

1. für Kraftwagen 0,20 DM,
2. für Krafträder und Fahrräder 0,10 DM,
3. für mitfahrende Beamte je 0,03 DM,

jedoch höchstens 4 DM für die einzelne gebührenpflichtige Amtshandlung.

Dritter Abschnitt

Gebühren für Warenuntersuchungen und für Ausstellung von Urkunden

§ 20

Warenuntersuchungen

(1) Im Zollverfahren sind für die Untersuchung von Waren durch eine Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt, eine Zollehranstalt, eine öffentliche Untersuchungsanstalt oder einen Berufssachverständigen Gebühren zu erheben,

1. wenn die Zollstelle die Untersuchung veranlaßt, weil sie die Angaben des Zollbeteiligten oder Zollwertanmelders über die Beschaffenheit der Ware für unrichtig hält, und wenn die Untersuchung die Angaben als unrichtig erweist,
2. wenn die Untersuchung dadurch verursacht wird, daß der Zollbeteiligte oder Zollwertanmelder unzulängliche Angaben über die Beschaffenheit der Ware auf Verlangen nicht ausreichend ergänzt,
3. wenn die Untersuchung aus Anlaß der Prüfung eines Antrags auf Gewährung einer in das Ermessen der Zollverwaltung gestellten Zollvergünstigung stattfindet,
4. wenn Waren des freien Verkehrs untersucht werden, bei deren Ausfuhr (Zollagerung) auf Grund ihres Gehalts an verzollten Bestandteilen Zollvergütung beansprucht wird,
5. wenn Vergällungsmittel auf ihre Eignung zum Vergällen geprüft werden,

6. wenn die Warenuntersuchung aus Gründen der laufenden Zollüberwachung stattfindet und durch die Untersuchung ein Verstoß gegen allgemein vorgeschriebene oder besonders angeordnete Überwachungsbestimmungen festgestellt wird,
7. wenn die Warenuntersuchung durch einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft (§ 23 des Zollgesetzes) verursacht wird.

(2) Wird die Ware, ohne daß ein dringendes Bedürfnis hierfür anzuerkennen ist, auf besonderen Antrag nicht durch eine Zollstelle, eine Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt oder eine Zolllehranstalt, sondern durch eine öffentliche Untersuchungsanstalt oder einen Berufssachverständigen untersucht, so ist die Untersuchung in jedem Fall gebührenpflichtig.

(3) Die Kosten der Verpackung und Versendung von Waren und Proben hat der Gebührenschuldner zu tragen. Sie werden den Untersuchungsgebühren hinzugerechnet, wenn der Gebührenschuldner sie nicht schon beglichen hat.

§ 21

(1) Im Verbrauchsteuerverfahren sind Warenuntersuchungen, die zum Zweck der Abgabenermittlung vorgenommen werden, gebührenfrei. Im Einfuhrumsatzsteuerverfahren gilt § 20 entsprechend. Für Untersuchungen, die nicht zum Zweck der Abgabenermittlung vorgenommen werden, gilt § 20 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

(2) Im Branntweinmonopolverfahren sind Warenuntersuchungen, die durch die in § 20 Abs. 1 aufgeführten Untersuchungsstellen oder durch das Bundesmonopolamt für Branntwein ausgeführt werden, gebührenpflichtig

1. in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 5,
2. wenn die untersuchten Stoffe den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen,
3. wenn die zu prüfenden Angaben des Beteiligten unrichtig befunden werden,
4. wenn die Untersuchung aus Anlaß einer Vergünstigung erforderlich wird.

§ 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22

Für gebührenpflichtige Warenuntersuchungen, die von einer Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalt, einer Zollehranstalt oder dem Bundesmonopolamt für Branntwein vorgenommen werden, sind Gebüh-

ren nach dem anliegenden Tarif zu erheben. Ist die Untersuchung von einer anderen Untersuchungsstelle ausgeführt worden, so hat der Beteiligte, wenn die Untersuchungsstelle eine Vergütung verlangt, die entstandenen Kosten zu zahlen. Die Höhe dieser Kosten ist für jeden Fall besonders festzustellen und so zu bemessen, daß den Sachverständigen eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust gewährt wird.

§ 23

Ausstellung amtlicher Urkunden

Wird auf Antrag an Stelle eines abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Erlaubnis-, Zusage-, Bezugsscheins oder einer ähnlichen über die Gewährung einer Vergünstigung ausgestellten Urkunde eine neue Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift erteilt, so ist für die neu ausgestellte Urkunde eine Gebühr von 5 DM zu erheben. Desgleichen ist, wenn auf Antrag mehrere Urkunden für denselben Zweck (z. B. Teilerlaubnisscheine) oder zu einer vorhandenen Urkunde weitere Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften oder Teilabschriften ausgestellt werden, für die zweite und jede weitere Ausfertigung oder Abschrift eine Gebühr von 2 DM zu erheben. Der Bundesminister der Finanzen kann bestimmen, daß Teilerlaubnisscheine in bestimmten Fällen gebührenfrei ausgestellt werden können.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Übergangsbestimmungen

(Durch Zeitablauf erledigt)

§ 25

Schlußbestimmungen

(1) *)

(2) In Kraft bleiben:

§§ 3, 8 Abs. 4 und § 17 a Abs. 4 der Wein-Zollordnung.

*) Die Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren ist am 1. Juli 1939 als Verordnung in Kraft getreten, sie hat am 26. Juli 1969 Gesetzeskraft erhalten.

Gebührentarif für Untersuchungen

- A. Physikochemische Messungen und Untersuchungen
- B. Allgemeine chemische Untersuchungen
- C. Besondere chemische Untersuchungen
- D. Technische Vorschriften (TV)
- E. Eisen, Ferrolegierungen und Stahl
- F. Kakaozoll-Vergütungsordnung
- G. Durchführungbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (§ 3 ZuckStDB) und Zuckersteuer-Vergütungsordnung
- H. Zuckersteuer-Befreiungsordnung
- I. Salzsteuer-Befreiungsordnung
- K. Mineralöl
- L. Branntweinmonopol

Vorbemerkungen

1. Die Untersuchungsgebühr bemißt sich nach den in den Abschnitten A bis L aufgeführten Sätzen. Werden Proben von Waren gleicher Art in größerer Anzahl gleichzeitig oder in unmittelbarer Folge untersucht und wird dadurch der für die einzelne Untersuchung sonst erforderliche Aufwand erheblich vermindert, so sind die festen Gebührensätze nur zur Hälfte anzusetzen. Die gleiche Ermäßigung gilt für die Untersuchung der dritten Probe und aller weiteren Proben, wenn aus einer Sendung gleichzeitig oder in unmittelbarer Folge drei oder mehr Proben von Waren gleicher Art untersucht werden.
2. Sind Gebührensätze nicht festgesetzt oder ist bestimmt, daß die Gebühr nach dem Zeitaufwand zu bemessen ist, so ist für jede Stunde der Untersuchung eine Gebühr von 18 DM, für jede halbe oder angefangene halbe Stunde die Hälfte dieser Gebühr anzusetzen.
3. Als Untersuchung gelten auch die Begutachtung von Waren anhand von Zeichnungen, Prospekten usw. sowie die Auswertung von Analysenzeugnissen, auf Grund derer ein Gutachten gefertigt wird. Hierfür sind Gebühren nach dem Zeitaufwand anzusetzen.

A. Physikochemische Messungen und Untersuchungen

	DM
1. Längen- bzw. Dickenmessungen	
a) mit Mikrometer	6
b) mit Meßmikroskop	9
c) mit Reiskorn-Meßgerät	nach Zeitaufwand
2. Siebanalyse (nach DIN 1171 und 4188)	
a) erste Fraktion	9
b) jede weitere Fraktion	6
3. Bestimmung der Dichte flüssiger und fester Körper	
a) mittels der Spindel	
aa) bis + 25° C	4
bb) bei mehr als + 25° C	6
b) mittels der Mohr-(Westphal-)schen Waage	
aa) bis + 25° C	6
bb) bei mehr als + 25° C	8

	DM
c) mittels des Pyknometers	
aa) bis + 25° C	12
bb) bei mehr als + 25° C	15
d) nach dem Schwebeverfahren	13
e) nach dem Schüttgewicht (augenscheinliche Dichte)	6
4. Bestimmung der Viskosität	
a) Messungen unter + 10° C	36
b) Messungen bei + 10° C bis + 50° C	18
c) Messungen über + 50° C	23
5. Messungen mit dem	
a) Refraktometer	
aa) bei + 15° bis + 25° C	9
bb) unter + 15° oder über + 25° C	11
b) Interferometer	20
c) Colorimeter (Photometer)	18
d) Nephelometer	15
e) Polarimeter	14
f) Hand- bzw. einfachen Spektrometer	11
g) Spektrographen oder Spektrophotometer	
aa) Infrarotspektrophotometer	Grundgebühr 10 zusätzlich Gebühr nach Zeitaufwand
bb) andere	Grundgebühr 5 zusätzlich Gebühr nach Zeitaufwand
6. Lumineszenzanalyse	15
7. Radioaktivität (zwei Bestimmungen zu verschiedenen Zeiten)	120
8. Chromatographische Bestimmungen	
a) mittels des Gasfraktometers	Grundgebühr 5 zusätzlich Gebühr nach Zeitaufwand nach Zeitaufwand
b) andere	
9. Bestimmung des pH-Werts	
a) mit Indikatorfolien	6

	DM
b) colorimetrisch	9
c) elektrometrisch	16
10. Schmelzpunkt organischer Stoffe	
a) einfach	9
b) nach der Mikromethode von Kofler	nach Zeit- aufwand
11. Erstarrungspunkt organischer Stoffe nach Shukoff	15
12. Molekulargewichtsbestimmung	
a) durch Gefrierpunktserniedrigung bzw. Siedepunktserhöhung	25
b) nach Rast	15
13. Siedepunktsbestimmung	12
14. Destillation	
a) einfache Destillation bei normalem Druck	12
b) andere	nach Zeit- aufwand
15. Löslichkeit und Unlöslichkeit in Wasser, Säuren, Laugen oder in organischen Lösungsmitteln, qualitativ, je Versuch	3
16. Extraktion oder Perforation	23
17. Mikroskopische Untersuchungen	nach Zeit- aufwand
18. Physikochemische Messungen und Untersuchungen, anderweit nicht genannt	nach Zeit- aufwand

B. Allgemeine chemische Untersuchungen

1. Bestimmung des Wassers bzw. wasserfreien Stoffs	
a) mittelbar aus der Dichte	12
b) unmittelbar durch Trocknen	
aa) in sirupartigen Massen und Flüssigkeiten	15
bb) in anderen Stoffen	11
c) durch Xylol-Destillation	20
d) nach der Methode von K. Fischer	35
2. Bestimmung des Abdampfrückstands	11
3. Bestimmung der Asche	
a) Gesamtasche	11
b) Sulfatasche	15
c) wasserlösliche bzw. unlösliche Asche	9
d) säurelösliche bzw. unlösliche Asche	9
e) Alkalität der wasserlöslichen Asche	8
4. Nachweis und Bestimmung von Anionen und Kationen	
a) Halogene	
aa) qualitativ	6
bb) quantitativ	10
b) Nitrat	
aa) qualitativ	5
bb) quantitativ	23
c) Sulfat	
aa) qualitativ	5
bb) quantitativ	14
d) Phosphat	
aa) qualitativ	6
bb) quantitativ	15
e) Nachweis und Bestimmung anderer Anionen und der Kationen	
aa) einfache Untersuchung	6
bb) schwierige Untersuchung	nach Zeit- aufwand

5. Elementaranalyse	DM
a) qualitativer Nachweis von Stickstoff, Schwefel, Halogenen und/oder anderen Elementen, je Element	5
b) quantitative Analysen	
aa) Vorbereiten und Trocknen	9
bb) Kohlenstoff und Wasserstoff	15
cc) Schwefel	18
dd) Halogene	15
ee) Methoxylgruppen	18
ff) Phosphor	18
gg) andere Elemente, ausgenommen Stickstoff	nach Zeit- aufwand
6. Bestimmung des Stickstoffs und seiner Verbindungen	
a) Gesamtstickstoff	18
b) Eiweißstickstoff	27
c) Ammoniak	15
d) Harnstoff	25
7. Bestimmung der Kohlenhydrate*)	
a) Gesamtmenge der wasserlöslichen, stickstoff- und aschefreien Extraktstoffe	36
b) direkt reduzierender Zucker, gewichtsanalytisch	15
c) Gesamtzucker, nach Inversion	18
d) Invertzucker und Stärkesirup	
aa) qualitativ	8
bb) quantitativ	18
e) Polarisation vor und nach der Inversion	22
f) Dextrine	35
g) Stärke (ausgenommen D 5)	
aa) polarimetrisch	22
bb) gewichtsanalytisch	30
h) Rohfaser	26
i) Milchzucker	
aa) polarimetrisch	12
bb) gewichtsanalytisch	17
8. Bestimmung des Weingeists**)	
a) qualitativ	12
b) quantitativ, aus der Dichte des Destillats	15
c) quantitativ, aus der Dichte nach dem Ausschütteln mit Petrolbenzin	27
9. Bestimmung des Methylalkohols	
a) qualitativ	15
b) quantitativ, auch neben Weingeist und/oder Isopropylalkohol	30
10. Bestimmung des Isopropylalkohols	
a) qualitativ	15
b) quantitativ, auch neben Weingeist und/oder Methylalkohol	45
11. Bestimmung des Glycerins (quantitativ)	40
12. Bestimmung des Glycerins und 2,3-Butylen-glykols	60
13. Nachweis künstlicher Farbstoffe mittels der Wollfadenprobe	9

*) Bestimmungen auf Grund der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (§ 3) und der Zuckersteuer-Vergütungsordnung s. unter G.

**) Bestimmungen auf Grund der TB zum Branntweinmonopolgesetz s. unter L.

	DM
14. Bestimmung der freien Säuren	
a) Gesamtsäuren	9
b) nichtflüchtige	13
c) flüchtige	18
15. Nachweis chemischer Konservierungsmittel (z. B. in Fruchtsäften)	nach Zeit- aufwand
16. Allgemeine chemische Untersuchungen, anderweit nicht genannt	nach Zeit- aufwand

C. Besondere chemische Untersuchungen

1. Öle, Fette, Wachse und dergl.	
a) Gesamtfett (Ätherauszug)	23
b) Schmelzpunkt von Fettsäuren mit Spaltung und Reinigung	32
c) Schmelzpunktdifferenzmethode nach Böhmer	60
d) Säuregrad, Säurezahl, freie Fettsäure	11
e) Verseifungszahl	16
f) Unverseifbares	34
g) Jodzahl	18
h) Reichert-Meissl- und/oder Polenske-Zahl	
aa) einzeln	23
bb) gemeinsam	37
i) Acetylzahl oder Hydroxylzahl	36
k) Nickel	15
l) Isoölsäure (gehärtete Fette)	60
m) Farbreaktionen	7
n) Buttersäurezahl nach Großfeld	23
o) Caprylsäurezahl nach Großfeld	30
p) Gesamtzahl nach Großfeld	23
q) Epoxydsauerstoff	23
r) Phytosterinnachweis Digitoninmethode oder Athermethode nach Böhmer	70
2. Kaffee, Tee und deren Zubereitungen	
a) Wasserlösliche Stoffe (Extraktausbeute)	20
b) Koffein bzw. Thein	38
c) Chloraminzahl	18
3. Bestimmung des Kreatinins	34
4. Bestimmung der Lecithinphosphorsäure	34
5. Nachweis und Bestimmung von Verdickungsmitteln (z. B. Pektine, Johannisbrotkernmehl, Zellulosederivate)	18
6. Prüfung auf Lutein, qualitativ	7
7. Ermittlung des Chloridgehalts in Alkalihydroxyden	18
8. Ermittlung des K ₂ O-Gehalts in	
a) Kaliumsulfat	10
b) Kaliummagnesiumsulfat	15
9. Bestimmung der Abietinsäure in Kolophoniumderivaten	nach Zeit- aufwand
10. Bestimmung von Provitaminen und Vitaminen	nach Zeit- aufwand
11. Kunststoffe	nach Zeit- aufwand
12. Kautschuk und Kautschukwaren	
a) Trockenstoff von Latex	12
b) Dichte nach dem Schwebeverfahren	13
c) Asche	11

	DM
d) Extraktion der Harze	23
e) Burchfield-Test	9
f) Weber-Test	9
g) Jodzahl	18
h) Stickstoff nach Kjeldahl	18
i) Chlor, quantitativ	18
k) Löslichkeitsbestimmung	9
l) Bestimmung des Gewebeanteils	18
m) Acetonextrakt	23
n) Chloroformextrakt	23
o) Ruß, quantitativ	18
p) Gesamtschwefel	25
q) Schwefel im Acetonextrakt	25
r) Schwefel im Chloroformextrakt	25
s) Herstellung von Kautschukmischungen und anschließende Vulkanisation	50
t) Bestimmung der Zerreißfestigkeit	18
u) Bestimmung der bleibenden Dehnung	9
13. Besondere chemische Untersuchungen, anderweit nicht genannt	nach Zeit- aufwand

D. Technische Vorschriften (TV)

1. Ermittlung der Lebendlänge zubereiteter Heringe (TV zu 16.04)	6
2. Bestimmung des Trockenstoffs von Tomatensaft (TV zu 20, Vorschrift 4)	30
3. Ermittlung des Gesamttrockenstoffs und des Gehalts an Alkohol in Weinen und Wermutweinen usw. (TV zu 22.05 und 22.06)	24
4. Untersuchung des Weinessigs auf den Gehalt an wasserfreier Essigsäure (TV zu 22.05, Anmerkung 4)	9
5. Ermittlung des Stärkegehalts von Müllereierzeugnissen aus Getreide (TV zu 23.02)	22
6. Bestimmung der Verflüssigungskraft von Bakterien und Schimmelpilzamyhasen oder der proteolytischen Kraft von Bakterien- und Schimmelpilzproteasen (TV zu 29.40)	50
7. Bestimmung der verfügbaren Phosphorsäure in Superphosphaten (TV zu 31.03)	30
8. Untersuchung von Vergällungsmitteln auf Eignung zum Ungenießbarmachen von Kasein, Albumin und Eiweißstoffen der Hülsenfrüchte (sogenanntem pflanzlichen Kasein) (TV zu 35.01, 35.02, 35.04)	15 je Ver- gällungs- mittel
9. Untersuchung von Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen) auf Aktivierung (TV zu 38.03 I und 44.02)	10
10. Untersuchung von Kieselgur, Tripel und dergleichen auf Aktivierung (TV zu 38.03 II)	50
11. Unterscheidung zwischen Papier, Pappe und Filterplatten aus Papierhalbstoff mit Asbestgehalt des Kapitels 48 und Waren aus Asbest (z. B. Kapitel 68) (TV zu 48)	20
12. Unterscheidung zwischen Pergamentersatzpapier und anderen Nachahmungen von Pergamentpapier (TV zu 48.03)	6

	DM		DM
13. Feststellung der Beschaffenheitsmerkmale von bloß angefärbten, durch bloßes Dämpfen gebräunten und gefärbten (kremierten) Garnen (TV zu XI I)	12	o) Bestimmung des Gehalts an Titan	36
14. Feststellung der Feinheitnummer von Garnen und der Lauflänge im Zwirn (TV zu XI II)	12	p) Bestimmung des Gehalts an Vanadium	40
15. Quantitative Bestimmung der Spinnstoffe in Mischwaren (TV zu XI Vorschrift 2)	nach Zeit- aufwand	q) Bestimmung des Gehalts an Wolfram	40
16. Feststellung der Feinheitnummer, der mittleren Faserlänge und der mittleren Faserfeinheit bei sogenannten harten Kammgarnen (TV zu 53.07, Anmerkung)	20	r) Bestimmung des Gehalts an Eisen	25
17. Feststellung des Quadratmetergewichts von Geweben (TV zu 53.11, 55.07, 55.09, 58.08 und 58.09)	9	s) Bestimmung des Gehalts an anderen Legierungselementen	40
18. Feststellung des Quadratmetergewichts von Papieren und Pappen	9	t) Vollanalyse von Kohlenstoffstählen (Kohlenstoff, Mangan, Phosphor, Schwefel, Silizium)	
19. Feststellung der Fadenzahl von Gewebeflächen (TV zu 55.07 und 55.09)	6	aa) mit Kupfer	60
20. Feststellung von Ummagnetisierungsverlusten bei Elektrolechen (TV zu 73 Vorschrift 1 n)	50	bb) ohne Kupfer	50
E. Eisen, Ferrolegierungen und Stahl		F. Kakaozoll-Vergütungsordnung*)	
1. Eisen und Ferrolegierungen		1. Kakaobruch (Verunreinigungen, Asche)	15
a) qualitative Untersuchung	27	2. Kakaomasse (gesamte und säureunlösliche Asche, Bestimmung und Prüfung des Fetts auf Reinheit, Prüfung auf Zucker, mikroskopische Untersuchung)	55
b) Bestimmung des Gehalts an Aluminium	40	3. Kakaobutter (Refraktion, Schmelzpunkt, Jodzahl, Reichert-Meissl-Zahl, Schmelzpunkt der nicht flüchtigen Fettsäuren, Löslichkeit in Petroläther)	50
c) Bestimmung des Gehalts an Chrom	30	4. Kakaopulver, Kakaopfebkuchen (Wasser, gesamte und säureunlösliche Asche, Bestimmung und Prüfung des Fetts auf Reinheit, Prüfung auf Zucker, mikroskopische Untersuchung)	60
d) Bestimmung des Gehalts an Eisen	25	5. Schokolade	
e) Bestimmung des Gehalts an Kohlenstoff	15	a) gewöhnliche (Wasser, Zucker, gesamte und säureunlösliche Asche, Prüfung des Fetts auf Reinheit, mikroskopische Untersuchung)	60
f) Bestimmung des Gehalts an Kupfer	27	b) Milkschokolade (Wasser, Zucker, gesamte und säureunlösliche Asche, Milchzucker, Milchlaktose, Prüfung auf Anwesenheit anderer Fette, mikroskopische Untersuchung)	75
g) Bestimmung des Gehalts an Mangan	18	c) gewöhnliche Schokolade mit größeren Stücken von Mandeln und dgl. (wie 5 a)	65
h) Bestimmung des Gehalts an Molybdän	35	d) desgleichen Milkschokolade	80
i) Bestimmung des Gehalts an Nickel	23	e) gewöhnliche Schokolade mit einem Kern von Krem (wie 6 a)	65
k) Bestimmung des Gehalts an Phosphor	20	f) desgleichen Milkschokolade (wie 6 b)	80
l) Bestimmung des Gehalts an Silizium	20	g) gewöhnliche Schokolade mit Mokkageschmack (wie 5 a)	65
m) Bestimmung des Gehalts an Titan	36	h) desgleichen Milkschokolade (wie 5 b)	80
n) Bestimmung des Gehalts an Vanadium	28	i) gewöhnliche oder Milkschokolade mit zerkleinerten bzw. fein zerriebenen Nüssen, Mandeln und dgl. (Gesamtzucker, sonstige Nichtkakaobestandteile — soweit möglich — und Schätzung der Kakaobestandteile)	35
o) Bestimmung des Gehalts an Wolfram	40	6. Pralinen	
p) Bestimmung des Gehalts an anderen Legierungselementen (z. B. Niob)	40	a) mit Überzugmasse aus gewöhnlicher Schokolade (Gesamtzucker, Untersuchung der Überzugmasse nach 5 a)	65
2. Stahl			
a) qualitative Untersuchung	27		
b) Bestimmung des Gehalts an Aluminium	40		
c) Bestimmung des Gehalts an Blei	27		
d) Bestimmung des Gehalts an Chrom			
aa) in löslichen Stählen	20		
bb) in korrosionsfesten Stählen	30		
e) Bestimmung des Gehalts an Kobalt	40		
f) Bestimmung des Gehalts an Kohlenstoff	15		
g) Bestimmung des Gehalts an Kupfer	27		
h) Bestimmung des Gehalts an Mangan	18		
i) Bestimmung des Gehalts an Molybdän	35		
k) Bestimmung des Gehalts an Nickel	23		
l) Bestimmung des Gehalts an Phosphor	20		
m) Bestimmung des Gehalts an Silizium			
aa) in unlegierten Stählen	25		
bb) in legierten Stählen	30		
n) Bestimmung des Gehalts an Schwefel	20		

*) Die unter F 5 und 6 aufgeführten Waren sind bei der Gebührensrechnung als gleichartig i. S. der Nr. 1 der Vorbemerkungen anzusehen; die volle Gebühr ist für die beiden Proben oder zwei von denjenigen Proben anzusetzen, für deren Untersuchung die höchsten Sätze vorgesehen sind.

b) mit Überzugmasse aus Milkschokolade (Gesamtzucker, Untersuchung der Überzugmasse nach 5 b)	DM 80
7. Mischungen von Kakaopulver mit einem Mehl (gesamte und säureunlösliche Asche, Stärke- und Fettbestimmung, Refraktion, Prüfung auf Zucker, mikroskopische Untersuchung)	65

**G. Durchführungsbestimmungen
zum Zuckersteuergesetz
(§ 3 ZuckStDB)
und Zuckersteuervergütungsordnung**

1. Waren, die nur invertzuckerfreien Rübenzucker enthalten (Polarisation vor und nach der Inversion)	22
2. Waren, die nur enthalten invertzuckerhaltigen Rübenzucker oder invertzuckerfreien Rübenzucker und Stärkesirup oder invertzuckerhaltigen Rübenzucker und Stärkesirup	
a) mit Untersuchung von Stärkesirup (Inversionspolarisationen, Gesamtzucker, reduzierender Zucker im Stärkesirup)	50
b) ohne Untersuchung von Stärkesirup (Inversionspolarisation, Gesamtzucker)	30
3. Stärkehaltige, rübenzuckerfreie Waren (direkte Polarisation der Ware und des verwendeten Stärkezuckers)	22

**H. Zuckersteuer-Befreiungsordnung
(Untersuchung von Vergällungsmitteln)**

1. Fettsäuren	22
2. Pottasche und Soda	9
3. Seifenpulver	11
4. Seifenflocken	18
5. Natrium- und Kaliumhydroxyd	11
6. Eisenoxyd	11
7. Petroleum und sonstige Mineralöle	22
8. Sulfitablauge	22
9. Natronwasserglaspulver	9
10. Phenol	22
11. beta-Naphthol	11
12. Kalziumchloridhydrate und wasserfreies Kalziumchlorid	9
13. Harnstoff	22

**I. Salzsteuer-Befreiungsordnung
(Untersuchung von Vergällungsmitteln)**

1. Mineralöl	22
2. Seifenpulver	11
3. a) Chicagoblau 6 B technisch, Benzobillantblau 6 BS	6
b) Heliotropin und Soda	11
4. Eisenoxyd	11
5. Ponceau 6 R	6
6. Naphthalin	9
7. Heliogenblau-Lumogengelb-Mischung	15

K. Mineralöl

1. Destillation nach ASTM D 86/DIN 51751	24
2. Destillation nach Kraemer-Spilker, DIN 51761	24
3. Destillation nach Große-Oetringhaus, DIN 51567	110
4. a) Flammpunkt nach Abel-Pensky, DIN 51755	18
b) Flammpunkt im offenen Tiegel, z. B. DIN 51584	18
5. Farbzahl nach ASTM D 1500/DIN 51578	
a) bei + 15° C bis + 25° C	15
b) bei mehr als + 25° C	22
6. Sulfatasche nach ASTM D 874/DIN z. B. 51575	15
7. Neutralisationszahl	11
8. Verseifungszahl, potentiometrisch, nach ASTM D 939	35
9. Pour Point nach ASTM D 97	30
10. Dampfdruck von Flüssiggas nach ASTM D 1267/DIN z. B. 51616	22
11. Dampfdruck nach Reid, DIN 51754	22
12. Ölgehalt in Paraffin nach ASTM D 721/DIN 51571	35
13. Weichparaffingehalt in Paraffin, z. B. nach DIN 51572	35
14. Schwefelgehalt, z. B. nach ASTM D 1266 oder DIN 51768	25
15. Erstarrungspunkt am rotierenden Thermometer nach ASTM D 938/DIN 51556	18
16. Tropfpunkt nach Ubbelohde, DIN 51801	18
17. Erweichungspunkt nach Kraemer-Sarnow, DIN 1995 U 5	22
18. Nadelpenetration nach ASTM D 5/DIN z. B. 1995 U 3	22
19. Walk-Konus-Penetration nach ASTM D 217/DIN 51804	30
20. Konus-Penetration nach ASTM D 937/DIN 51580	22
21. Gehalt an Kohlenwasserstoffgruppen nach dem FIA-Verfahren, DIN 51791	30
22. Heizwert	30
23. Bromzahl, elektrometrisch oder nach DIN 51774	30
24. Phenol- bzw. Kreosotgehalt in Teerölen	15
25. Korrosiver Schwefel	22
26. SK-Zahl, z. B. nach DIN 51553	15
27. Asphaltgehalt, z. B. nach DIN 51557	24

**L. Branntweinmonopol
(Technische Bestimmungen TB)**

1. § 6 Ermittlung des Weingeistgehalts mit der Weingeistspindel	4
2. § 7 Ermittlung des Weingeistgehalts nach Raumhundertteilen bis höchstens 45 Raumhundertteile und des Extraktgehalts in extrakthaltigen Branntweinerzeugnissen, die außer Weingeist keine flüchtigen Stoffe enthalten	
a) Ermittlung des Weingeistgehalts	15
b) Ermittlung des Extraktgehalts	12

	DM		DM
3. § 8 Vereinfachte Ermittlung des Weingeistgehalts nach Raumhundertteilen bis höchstens 45 Raumhundertteile in extraktartigem Trinkbranntwein und weingeisthaltigen Fruchtsäften sowie in Maischen und flüssigen Stoffproben, die außer Weingeist keine flüchtigen Stoffe enthalten	15	b) Bestimmung des Propylalkohols	45
4. § 9 Ermittlung des Weingeistgehalts nach § 10 Gewichtshundertteilen in extraktartigen Branntweinerzeugnissen mit einem Weingeistgehalt von mehr als 45 Raumhundertteilen sowie in dickflüssigen Erzeugnissen und in Früchten oder Pflanzenteilen mit Branntwein, die außer Weingeist keine flüchtigen Stoffe enthalten	22	c) Bestimmung des Isopropylalkohols	45
5. § 11 Ermittlung des Weingeistgehalts in Erzeugnissen, die außer Weingeist noch andere flüchtige Stoffe enthalten (Riech- und Schönheitsmittel, Heilmittel und Essenzen)	27	13. § 22 Untersuchung von Branntwein und Branntweinerzeugnissen auf Methylalkohol, Aceton, Pyridinbasen und Phthalsäurediäthylester	
6. § 12 Ermittlung des Gehalts an Äthyläther und Weingeist in äthyläther- und weingeisthaltigen Erzeugnissen	45	a) Ermittlung des Gehalts an Methylalkohol, Aceton und Pyridinbasen	70
7. § 13 Ermittlung des Weingeistgehalts und der nicht flüchtigen Bestandteile (Rückstand) in Lacken, Polituren, Zelluloselacken, Kollodium und Kollodiumwolle		b) Nachweis von Phthalsäurediäthylester	18
a) Ermittlung des Weingeistgehalts bei Abwesenheit anderer flüchtiger Stoffe	30	14. § 23 Bestimmung des Aldehydgehalts in Rohbranntweinen und Spriten	22
b) Ermittlung des Weingeistgehalts bei Anwesenheit anderer flüchtiger Stoffe	45	15. § 24 Bestimmung des Fuselölgehalts in Rohbranntwein aus Melasse und Hefewürzen	45
c) Ermittlung des nicht flüchtigen Bestandteils (Rückstand)	11	16. § 25 Bestimmung der flüchtigen Basen in Rohbranntweinen	30
8. § 14 Ermittlung des Weingeistgehalts in Seifen und seifenähnlichen Erzeugnissen, die zur Körperreinigung und -pflege bestimmt und geeignet sind, sowie der Gesamtfettsäure in solchen Seifen	45	17. § 26 Bestimmung des Methylalkoholgehalts in Rohbranntweinen und Spriten	30
9. § 15 Ermittlung des Gehalts an Lösungsmitteln und Weingeist in Seifen und seifenähnlichen Erzeugnissen, die nicht zur Körperreinigung und -pflege bestimmt und geeignet sind	45	18. § 28 Ermittlung des Essigsäuregehalts in Essig	11
10. § 16 Ermittlung des Fuselöl- und Weingeistgehalts in Nebenerzeugnissen der Branntweingewinnung (Fuselöl)		19. § 33 Untersuchung der Vergällungsmittel und der Zusatzstoffe	
a) Ermittlung des Fuselölgehalts	13	I. Äthyläther	13
b) Ermittlung des Weingeistgehalts	27	II. Aluminiumsulfat	13
11. § 17 Ermittlung des vergütungsfähigen Weingeistgehalts in Estern, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt worden sind	30	III. Benzol (Reinbenzol)	22
12. § 20 Nachweis und Bestimmung von Methylalkohol, Propylalkohol und Isopropylalkohol in Branntweinerzeugnissen, die zur Ausfuhr bestimmt sind		IV. Birkenteer	13
a) Bestimmung des Methylalkohols	30	V. Bleiessig	27
		VI. Buchenteer	13
		VIII. Fichtenkolophonium	13
		IX. Fichtennadelöl	13
		X. Holzgeistöl V	36
		XI. Kalilauge 15 %	15
		XII. Kalilauge 33 %	15
		XIII. Kalilauge 50 %	15
		XIV. Kaliseife	18
		XV. Kampfer	22
		XVII. Kiefernadelöl	13
		XVIII. Latschenkiefernöl	13
		XIX. Natriumkarbonatlösung	15
		XXI. Olivenöl, Leinöl oder andere fette Öle	30
		XXIII. Petroläther	20
		XXIV. Phthalsäurediäthylester	25
		XXVII. Schellack	30
		XXIX. Thymol	22
		XXXI. Toluol	20
		20. § 36 Untersuchung von Essigsäure	
		a) Ermittlung des Gehalts an wasserfreier Essigsäure	12
		b) Prüfung mit Kaliumpermanganatlösung und Geruchsprüfung	9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzeltücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Vorinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.